

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7fe10222-0355-3d1c-bbb2-a79fac71607e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern (TRG 700)
Ämtliche Abkürzung	TRG 700
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRG 700 - Antrag auf Bauartzulassung [\(1\)](#)

3.1 Der Antrag auf Bauartzulassung ist in vier Ausfertigungen über den Sachverständigen an die Zulassungsbehörde zu richten.

3.2 Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

1. Gegenstand (z.B. Fässer nach [TRG 330](#)) und Umfang (s. Nr. 3.3) des Antrages sowie die Angabe, ob die Bauartzulassung beantragt wird
 - a. für Druckgasbehälter, die in ein und demselben Werk hergestellt und betriebsfertig hergerichtet werden,
 - b. für nicht betriebsfertig hergerichtete Behälter oder
 - c. für das betriebsfertige Herrichten von Druckgasbehältern,
2. Firmenbezeichnungen und Anschriften des Herstellerwerkes und/oder des Montagewerkes sowie des Einführers,
3. Liste der Antragsunterlagen (s. [Nr. 4.1](#)).

3.3 Der Antrag kann sich auf eine Größe oder auf mehrere gleichartige und im selben Werk hergestellte und/oder betriebsfertig hergerichtete Größen (Baugruppe) erstrecken. Kriterien der Gleichartigkeit sind die Merkmale nach [Anlage 1](#).

3.4 Weichen die Baumuster von Bestimmungen der für die Behältergattung geltenden TRG ab, muß im Antrag angegeben sein, auf welche andere Weise die Sicherheit gewährleistet ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

